

46. 1. Passivlegitimation bei der hereditatis petitio.
 2. Kann der auf einen Meierhof aufgeheiratete Kolon (bezw. dessen Erben) die von demselben bei seiner Verheiratung in den Hof eingebrachten Geldsummen bezw. Sachen zurückfordern?
 3. Haben die Kinder des aufgeheirateten Wirtes Anspruch auf Ersatz der von diesem zum Besten des Hofes gemachten Verwendungen gegen den Auerben?
 4. Verteilung der beim Tode des aufgeheirateten Wirtes vorhandenen Früchte zwischen dem Auerben und den übrigen Kindern und Erben des aufgeheirateten Wirtes.

III. Civilsenat. Ur. v. 2. Dezember 1887 i. S. C. F. (Kl.) w.
 S. F. (Bekl.) Rep. III. 136/87.

- I. Landgericht Lüneburg.
 II. Oberlandesgericht Celle.

Der am 23. Februar 1876 verstorbene Vater der Parteien, der Hauswirt Fr. W. F., war in erster Ehe verheiratet mit M. L. und auf den dieser gehörigen, gutherrpflichtigen Hof zu Krusendorf aufgeheiratet. In der am 17. August 1840 errichteten Ehe Stiftung war u. a. bestimmt, daß der zu der Braut in deren väterlichen Hof einheiratende Bräutigam der Braut als Braut schatz die im einzelnen angegebenen Geldsummen und Gegenstände zubringe, und daß die Braut verspreche, ihm gegen das ihr zugeführt werdende Vermögen das Miteigentumsrecht an ihrem Hofe verschreiben und die Erbfolgeregel längst Leib längst Gut festsetzen zu lassen. Beim Tode der 1852 verstorbenen Frau waren aus dieser Ehe drei Kinder, ein älterer Bruder des Beklagten, dieser selbst und eine Schwester, vorhanden. Der Bruder und die Schwester des Beklagten sind vor dem Vater verstorben. Der letztere verheiratete sich 1854 wieder mit M. E. Aus dieser Ehe

sind drei Kinder vorhanden, darunter der Kläger. Der Vater der Parteien hat den Hof bis zu seinem Tode bewirtschaftet; dann hat der Beklagte, als Unerbe, denselben nebst Zubehör in Besitz genommen. Der Kläger klagt mit dem Antrage, prinzipaliter den Beklagten zu verurteilen, den in seinen Besitz gekommenen Nachlaß des Vaters eidlich zu manifestieren und anzuerkennen, daß dem Kläger $\frac{11}{36}$ dieses Nachlasses gebühren, eventuell dem Kläger von den im einzelnen angegebenen, dem weiland Vater des Klägers gegen den Beklagten zustehenden Forderungen $\frac{11}{36}$ zu bezahlen, indem er behauptet, Beklagter könne nach dem von dem Vater errichteten Testamente nur den Pflichtteil fordern. Als solche Forderungen bezeichnet Kläger die Stillaten seines Vaters, Ersatz für eine Reihe von Verwendungen, welche der Vater für den Hof und das Hofesallod gemacht habe, den Wert einer von dem Vater 1864 angekauften Wiese, sowie die beim Wirtschaftsantritte des Beklagten vorhanden gewesenen, aus der Wirtschaft des Vaters herrührenden Früchte.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf Berufung des Klägers verurteilte das Oberlandesgericht, unter Bestätigung des erstinstanzlichen Urteiles bezüglich der übrigen Klagenansprüche, den Beklagten, dem Kläger $\frac{11}{36}$ des Wertes der aus der Wirtschaftsführung des Vaters der Parteien herrührenden, bei der Wirtschaftsantrittung des Beklagten in dessen Besitz gekommenen Früchte des Wollhofes Nr. 11 zu Krusendorf nebst Zinsen darauf seit Erhebung der Klage zu bezahlen, und wies die Sache zur weiteren Verhandlung über den streitigen Betrag des Wertes der zu ersehenden Früchte an das Landgericht zurück.

Auf Revision des Klägers und Anschlußrevision des Beklagten wurde dieses Urteil aufgehoben und bezüglich der Entscheidung über den Anspruch auf Erstattung des Wertes der Wiese und der Früchte die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, die weitergehenden Ansprüche des Klägers wurden verworfen.

Aus den Gründen:

„Der gegen die Zurückweisung der prinzipaliter erhobenen hereditatis petitio erhobene Angriff erscheint nicht begründet. Den Mangel der Passivlegitimation des Beklagten zu begründen, kann es allerdings nicht genügen, daß, wie das Berufungsgericht hervorhebt, der Beklagte den Hof und dessen Inventar nicht als Erbe seines Vaters, sondern

kraft seines Auerbrechtes als Erbe seiner Mutter und seines älteren Bruders, von dem Nachlasse seines Vaters aber nichts als dessen Erbe in Besitz haben will, sondern es wäre zu prüfen gewesen, ob der Beklagte nach den von dem Kläger behaupteten bezw. nach den feststehenden Thatfachen den Nachlaß des Vaters der Parteien oder Teile desselben pro herede oder pro possessore besitzt. Allein dieses ist zu verneinen.

Das Berufungsgericht nimmt allerdings an, daß die beim Tode des Vaters der Parteien und bei der Antretung der Hofeswirtschaft durch den Beklagten vorhandenen, von dem Vater bereits perzipierten Früchte dessen Eigentum gewesen seien und zu seinem Nachlasse gehört haben, und verurteilt den Beklagten zum Erfatze des Wertes dieser von ihm in Besitz genommenen und konsumierten Früchte. Es steht ferner fest, daß der Beklagte das Inventar des Hofes und eine von dem Vater der Parteien 1864 angekaufte Wiese zugleich mit dem Hofe in Besitz genommen hat. Allein daraus folgt nicht, daß der Beklagte diese Gegenstände als Nachlassfachen seines Vaters pro herede oder pro possessore besitzt. Er hat den Hof Nr. 11 zu Krusendorf nebst Zubehör als Erbe seiner Mutter, bezw. seines verstorbenen älteren Bruders erworben, war dessen Eigentümer schon beim Tode des letzteren, der Vater der Parteien hatte als aufgeheirateter Wirt nur die einem solchen zustehenden Rechte bis zu seinem Tode. Wenn der Beklagte den Hof mit allem Zubehör in Besitz nahm, auch mit den zu dieser Zeit vorhandenen Früchten, dem Inventar und der gedachten Wiese, indem er davon ausging, daß diese Gegenstände ihm als Eigentümer des Hofes gebühren, so ergriff er den Besitz derselben nicht als Erbe seines Vaters, sondern auf Grund des ihm als Auerben zustehenden Eigentumes an dem Hofe. Wenn nun das Berufungsgericht, die Annahme des Beklagten, daß er auch Eigentümer der beim Tode des Vaters vorhandenen Früchte geworden sei, reprobierend, erkannt hat, daß der Vater der Parteien das Eigentum an diesen Früchten erworben habe, dieselben zu dessen Nachlasse gehört haben, so folgt daraus noch nicht, daß der Beklagte sie pro possessore besitze, sondern es wird dadurch nur ausgesprochen, daß der Rechtsgrund, der Titel, auf welchen der Beklagte den Besitz der Früchte ergriffen habe, rechtlich nicht begründet sei. Nicht jeder Besitz auf Grund eines rechtlich nicht begründeten Titels ist aber als ein Besitz pro possessore anzusehen, sondern die Erbschafts-

Klage ist nur gegen denjenigen begründet, welcher aus einem nichtigen Titel Erbschaftsachen besitzt und die Nichtigkeit dieses Titels entweder kennt oder doch, ohne daß ihm ein entschuldbarer Rechtsirrtum zur Seite stände, kennen muß,¹

vgl. §. 3 Inst. de interd. 4, 15; l. 13 pr. §§. 1, 8. l. 25 §. 6 Dig. de her. pet. 5, 3;

diese Voraussetzung ist aber im vorliegenden Falle nicht gegeben. Die Frage, ob die Früchte, die Wiese, das Inventar des Hofes dem Beklagten als Anerben des Hofes gehören, oder ob sie einen Teil des Nachlasses des Vaters der Parteien bilden, ist streitig, und es läßt sich nicht sagen, daß der Beklagte hätte wissen müssen, daß diese Gegenstände oder einzelne derselben, namentlich die Früchte, nicht ihm als Anerben gehören.

Die mit der hereditatis petitio eventuell verbundenen Spezialklagen haben lediglich die Frage zum Gegenstande, ob der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger von den im einzelnen bezeichneten, dem verstorbenen Vater des Klägers gegen den Beklagten zustehenden Forderungen ^{11/36} nebst Zinsen zu bezahlen.

Mit Recht hat das Berufungsgericht den Klagenspruch auf Erfaß der von dem Vater des Klägers auf Grund der mit seiner ersten Ehefrau am 17. August 1840 abgeschlossenen Ehestiftung eingebrachten und zum Besten des Hofes verwendeten Geldsumme und Sachen als unbegründet zurückgewiesen. Aus den durch die Aufheiratung auf einen Meierhof sich ergebenden Rechtsverhältnissen und aus der rechtlichen Stellung, welche der aufheiratende Wirt erhält, folgt, daß dasjenige, was derselbe bei seiner Verheiratung an Geld oder Sachen seiner Ehefrau zubringt, dem Hofe zu gute kommt, als Gegenleistung für die dem aufheiratenden Wirte gewährten, weitgehenden dinglichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte erscheint, und daß ein Recht zur Zurückforderung dieser Illaten dem aufheiratenden Wirte und dessen Erben nicht zusteht. . . .

Nicht rechtsirrtümlich ist es ferner, wenn das Berufungsgericht bei Beurteilung des Anspruches auf Erfaß der von dem Vater des Klägers im Interesse des Hofes gemachten Verwendungen davon ausgeht, daß

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civild. Bd. 18 S. 179.

dem Kläger und seinen Geschwistern Ansprüche auf Ersatz dieser Verwendungen gegen den Beklagten als Auerben des Hofes nicht zustehen. Berücksichtigt man die rechtliche Stellung, welche der auf einen Meierhof aufgeheiratete Wirt hat, daß er zwar nicht Herr und Eigentümer des Hofes ist, aber weitgehende dingliche Nutzungs- und Verwaltungsrechte hat, abgesehen von der beschränkten Veräußerungsbefugnis und dem Ausschlusse des Rechtes letztwilliger Dispositionen über den Hof, diesen für die Dauer seines Lebens wie der Herr nutzt, verwaltet und vertritt,¹ so ist es berechtigt anzunehmen, daß er die zum Besten des Hofes, zur Verbesserung desselben und des damit verbundenen Allodes gemachten Aufwendungen nicht für eine fremde Sache in der Erwartung des Ersatzes, sondern im eigenen Interesse und zu seinem eigenen Nutzen gemacht habe, und daß seinen Erben ein Anspruch auf den Ersatz dieser Verwendung nicht zustehen. . . .

Geht man aber auch von dem von dem Berufungsgerichte aufgestellten obenerwähnten allgemeinen Grundsatz aus, so erscheint doch die Abweisung des von dem Kläger erhobenen Anspruches auf Ersatz von $\frac{11}{36}$ des Wertes der von dem Vater des Klägers um das Jahr 1864 für 2400 *M* angekauften, in §. 2 I. des Testamentes desselben vom 8. Dezember 1875 erwähnten Wiese nicht gerechtfertigt. Lediglich daraus, daß der Vater des Klägers die fragliche Wiese, während er den Hof Nr. 11 zu Krusendorf als aufgeheirateter Wirt besaß und bewirtschaftete, angekauft und bis zu seinem Tode mit dem Hofe bewirtschaftet hat, folgt noch nicht, daß die Anschaffung für den Hof geschehen sei, daß sie als eine zum Besten des Hofes gemachte Verwendung sich darstelle, es bedarf vielmehr der Darlegung von Umständen, aus denen die Absicht des Vaters des Klägers, die Wiese mit dem Hofe zu vereinigen, sie für diesen zu erwerben hervorgeht. Da in dieser Richtung die Sachlage noch nicht klargestellt worden, so war insoweit die Entscheidung des Berufungsgerichtes aufzuheben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Bezüglich des Anspruches auf Ersatz von $\frac{11}{36}$ des Wertes der Früchte, welche aus der Wirtschaftsführung des Vaters des Klägers

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 8 S. 125.

herrühren, von dem Beklagten in Besitz genommen und konsumiert worden, ist dem Berufungsrichter zwar darin beizutreten, daß dieselben, soweit der Vater dieselben perzipiert hatte, dessen Eigentum geworden waren, und ein Anspruch des Klägers auf Ersatz des Wertes derselben begründet ist. Es erscheint daher die Anschlußrevisions in ihrer prinzipialen Richtung auf Abweisung dieses Anspruches nicht begründet. Mit Recht wird aber ausgeführt, daß der Ersatzanspruch auf den Wert der Früchte zu beschränken sei, soweit dieselben zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich gewesen seien. Es erscheint diese Beschränkung berechtigt, wenn man die Stellung des aufgeheirateten Wirtes, welcher für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes Sorge zu tragen hat, in Betracht zieht, und berücksichtigt, daß der Anerbe nicht der zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte notwendigen Mittel beraubt und in die Lage gebracht werden darf, diese anzuschaffen und seine Wirtschaft mit Schulden zu beginnen. Wie während der Wirtschaftsführung des aufgeheirateten Wirtes derselbe die zur Fortführung der Wirtschaft notwendigen Früchte zu diesem Zwecke verwenden muß und nur der Überschuß zu seinem Vermögen gehört, so muß auch von den bei seinem Tode vorhandenen Früchten der zur Fortführung der Wirtschaft notwendige Teil zu diesem Zwecke ausgeschieden werden, und es steht den Erben des aufgeheirateten Wirtes nur ein Anspruch auf den Überschuß zu.

Unrichtig ist es, wenn das Berufungsgericht die Sache zur weiteren Verhandlung über den streitigen Betrag des zu ersetzenden Wertes der Früchte gemäß §. 500 Abs. 3 C.P.D. an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen hat. Da das Landgericht, nachdem es die Verhandlung auf den Grund der von dem Kläger erhobenen Ansprüche beschränkt hatte, die Klage abgewiesen hat, so durfte eine Zurückverweisung der Sache an das Landgericht nicht erfolgen, es mußte vielmehr das Berufungsgericht auch über den Betrag des seinem Grunde nach für begründet erkannten Anspruches entscheiden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 311, Bd. 17 S. 349."